

DAUERLEIHVERTRAG

zwischen dem

**Verein für Heimatkunde Königstein e.V.,
vertreten durch die 2. Vorsitzende Frauke Heckmann und die Kassiererin Andrea Schmitt**

– nachfolgend "Leihgeber" genannt –

und dem

**Magistrat der Stadt Königstein im Taunus
vertreten durch die Bürgermeisterin Beatrice Schenk-Motzko und dem Ersten Stadtrat Jörg
Pöschl,**

– nachfolgend "Leihnehmer" genannt –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Grundlage dieses Vertrages ist der Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins für Heimatkunde e.V. vom 1. Oktober 2024 und die gemeinsame „**Einigungsvereinbarung**“ des Vereins für Heimatkunde Königstein e.V. und des Magistrats der Stadt Königstein vom (Datum der anliegenden Vereinbarung).
2. Der Leihgeber überlässt dem Leihnehmer den vollständigen Sammlungsbestand des Burg- und Stadtmuseums Königstein wie er nach Kenntnis des Leihgebers besteht und in den Ausdrucken des sogenannten „digitalen Inventars“ und im Eingangsbuch festgehalten ist (siehe Anlagen: Inventar und Eingangsbuch) – im Folgenden als "Leihgaben" bezeichnet – inklusive aller ausgestellten wie nicht ausgestellten und außerhalb des Museumsgebäudes lagernden Exponate, exklusiv der vom Verein in den Jahren 2021 bis 2024 erworbenen Stücke, als Dauerleihgabe.
3. Der Sammlungsbestand umfasst das gesamte Inventar des Stadtmuseums Königstein, sämtliche Stücke im sogenannten „alten Bestand“, wie auch die zu einem späteren Zeitpunkt durch Kauf, Fund oder Schenkung erworbenen Stücke des Leihgebers, auch jene, die aus verschiedenen Gründen aktuell an anderer Stelle als dem Museum vom Leihgeber untergebracht wurden wie das Uhrwerk der Standuhr, Gemälde von Rumpf, Grafiken aus Schenkung Becker, Kanonen und –kugeln, kirchliche

Ausstattungsstücke und evtl. weiteres. Ausgenommen sind lediglich die Stücke, die der Leihgeber im Zusammenhang mit seinen Neupräsentationen in der Zeit von 2021 bis 2024 erworben hat.

4. Die Parteien sind sich über die Unentgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung einig.

§ 2

Beginn und Dauer, Übergabe

1. Das Leihverhältnis beginnt am 15.11.2024.

2. Die Übergabe der Leih Sachen erfolgt zu dem unter § 2. 1 genannten Zeitpunkt.

3. Das Leihverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4. Eine ordentliche Kündigung des Leihvertrages kann frühestens zum 31.12.2030 erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Vertragsmäßiger Gebrauch

1. Die Überlassung der Leih Sachen erfolgt ausschließlich zum Zweck der musealen Bewahrung. Die Nutzung der Leih Sachen zur fachgerechten Ausstellung in Museumsräumen ist darin eingeschlossen. Daneben ist der Leihnehmer dazu berechtigt, die Leih Sachen – ganz oder teilweise – in ein Depot zu verbringen.

2. Der Leihnehmer ist weiterhin dazu berechtigt, die Leih Sachen zeitweise für bestimmte Zwecke an Dritte zu überlassen. Er hat dabei die Rückführung der seinerseits verliehenen Gegenstände entsprechend sicherzustellen und zu überwachen.

§ 4

Restaurierung und Konservierung

1. Der Leihnehmer ist auch ohne eine vorherige Zustimmung des Leihgebers dazu berechtigt, die Leih Sachen auf eigene Kosten restaurieren, konservieren oder aufbereiten zu lassen. Derartige Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden.

2. Eine generelle Verpflichtung des Leihnehmers zur Restaurierung, Konservierung bzw. Aufbereitung der Leih Sachen besteht nicht. Der Erhaltungszustand der Objekte ist nicht dokumentiert. Auf eine Dokumentation wird von beiden Seiten ausdrücklich verzichtet.

3. Die Ausstellungsräume und Lagerbedingungen sind dem Leihgeber bekannt. Es werden keine Forderungen diesbezüglich gestellt. Gleichzeitig verpflichtet sich der Leihnehmer, eine verbesserte Lagerung und Aufbewahrung anzustreben.

§ 5

Pflichten des Leihnehmers

1. Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihgaben sorgsam und pfleglich zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Entwendung zu schützen.

§ 6

Haftung

1. Der Leihnehmer hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs während der Leihdauer trägt der Leihgeber.

2. Veränderungen oder Verschlechterungen der Leihgaben, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch der Sache herbeigeführt werden, hat der Leihnehmer nicht zu vertreten.

§ 7

Bild-, Ton- und Fernsehrechte

1. Der Leihgeber gestattet die fotografische Wiedergabe der Leihgaben in Publikationen des Leihnehmers (z.B. Plakate, Einladungskarten, Kataloge, Website, soziale Netzwerke und dergleichen) und Publikationen über den Leihnehmer bzw. das vom Leihnehmer betriebene Museum (z.B. Museumsführer, Presseartikel und dergleichen).

2. Die Berechtigung nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf digitale 3D-Modelle sowie Film- und Tonaufnahmen der Leihgaben.

§ 8

Übergang Rechte

Sollte sich der Leihgeber während der Laufzeit dieses Vertrages auflösen oder anderweitig liquidiert werden, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, dass der Vertragsgegenstand direkt gemäß § 1 unentgeltlich in das Eigentum des Leihnehmers übergeht.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, welche dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Im Übrigen soll die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages führen

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Paragraphen, bedürfen der Schriftform.
2. Soweit in diesem Vertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen worden sind, gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 598 ff . BGB).
3. Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
4. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Königstein im Taunus.

Königstein, den

Beatrice Schenk-Motzko
- Bürgermeisterin -

Jörg Pöschl
- Erster Stadtrat -

Königstein, den

Frauke Heckmann
- 2. Vorsitzende -

Andrea Schmitt
- KassiererIn -